



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Beilage 5
RS 13/99

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1699 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
E-mail: wolfgang.schubert@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST
DVR: 0000175

Zl. 170.602/3-II/B/7/99

An alle

Landeshauptmänner

Sachbearbeiter/in: Mag. Schubert
Tel.: (01) 711 62 DW 1606

Betr.: Interpretation des Begriffes Hauptwohnsitz in §§ 5 Abs 2 und 15 Abs. 3 FSG

Aus gegebenen Anlaß teilt das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr folgendes mit:

Ein "Hauptwohnsitz" im Sinne des Führerscheinrechts liegt gemäß § 5 Abs. 2 FSG in Abweichung vom Meldegesetz dann vor, "wenn sich der Antragsteller (an einem Ort) innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Erteilung der Lenkberechtigung nachweislich während mindestens 185 Tagen aufgehalten hat (...)".

Diese Bestimmung wurde in Umsetzung des Artikels 9 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates erlassen, der für die Begründung des Hauptwohnsitzes den gewöhnlichen Aufenthalt an diesem Ort verlangt.

Die wörtliche Interpretation dieser Bestimmung führt jedoch zu der Konsequenz, daß Personen aus dem EWR, die sich in Österreich niederlassen, einen Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung oder auf Ausstellung eines Duplikatführerscheines erst nach einer Anwesenheit von mindestens 185 Tagen im Bundesgebiet stellen können. Dies bedeutet für den Betroffenen de facto eine Sperrfrist von 185 Tagen, da der Herkunftstaat regelmäßig die Erteilung einer Lenkberechtigung oder die Ausstellung eines Duplikatführerscheines mit dem Hinweis ablehnt, daß sich diese Person nicht mehr im Hoheitsgebiet dieses Staates aufhält.

